

**FAQ zur Richtlinie über die Gewährung einer Sonderzahlung für besondere Aufwände im Rahmen der stationären Behandlung von COVID-19-Erkrankten**

	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
1.	Wer ist antragsberechtigt?	<p>Begünstigte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V),</li> <li>- Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, für die ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht,</li> <li>- Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, für die ein Vertrag nach § 15 Abs. 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht, oder wenn sie von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden,</li> <li>- Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, für die ein Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch besteht, oder wenn sie von der gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden, sowie</li> <li>- Krankenhäuser ohne Zulassung nach § 108 SGB V, aber mit Zulassung nach § 30 Gewerbeordnung,</li> </ul> <p>die am Meldesystem IVENA teilnehmen sowie nach den Allgemeinverfügungen (siehe Frage Nr. 2) zur Vorhaltung zumindest von Teilen ihrer Kapazitäten verpflichtet sind oder waren und denen dementsprechend ein befristeter umfassender Versorgungsauftrag über akutstationäre Krankenhausleistungen zuerkannt wurde.</p>
2.	Was hat es mit den Allgemeinverfügungen auf sich?	<p>Über die Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 19. März 2020 (Az. G24-K9000-2020/125, BayMBl. Nr. 151) und 24. März 2020 (Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, BayMBl. Nr. 164) und vom 8. Mai 2020 (Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, BayMBl. Nr. 253) (im Folgenden: Allgemeinverfügungen) wurden die dort genannten Einrichtungen unter anderem zur ständigen Bereithaltung von Kapazitäten für die akutstationäre Versorgung verpflichtet. Die dort erfolgte EU-beihilferechtliche Betrauung ist zudem für die Gewährung der Sonderzahlung erforderlich.</p>
3.	Sind auch weitere Einrichtungen antragsberechtigt?	<p>Nein, insbesondere sind nicht nach den Allgemeinverfügungen herangezogene bzw. mit Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2020 aus der</p>

		<p>Vorhaltepflicht vollständig entlassene Einrichtungen nicht antragsberechtigt. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtungen im Umfang ihres bestimmungsgemäß vorgehaltenen psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen oder suchtrehabilitativen Versorgungsangebots (Nr. 1.2.1 der Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2020), sowie</li> <li>- Einrichtungen im Umfang ihres bestimmungsgemäß vorgehaltenen psychosomatischen Versorgungsangebots sowie reine Privatkliniken, soweit in beiden Fällen nicht einzelne Einrichtungen nach der Anlage zur Allgemeinverfügung weiter in die Vorhaltepflicht einbezogen wurden (Nr. 1.2.2 der Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2020).</li> </ul> <p>Auch Einrichtungen, die nicht an IVENA teilgenommen haben, sind nicht antragsberechtigt.</p>
4.	Warum sind rein psychiatrische oder psychosomatische Einrichtungen (ggf. ab dem Ausscheiden aus der Vorhaltepflicht) nicht antragsberechtigt?	<p>Diese Einrichtungen wurden nicht nach den Allgemeinverfügungen herangezogen bzw. wurden mit Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2020 aus der Vorhaltepflicht vollständig entlassen. Ziel der Allgemeinverfügungen ist es, dass die im Freistaat Bayern zur Verfügung stehenden Kapazitäten zur (unaufschiebbaren somatischen) Versorgung von COVID-19-Erkrankten bereitstehen. Zudem fehlt es insoweit an einer EU-beihilferechtlichen Betrauung.</p>
5.	Warum ist die Teilnahme an IVENA erforderlich?	<p>Die täglichen Meldungen in IVENA sind nach den Allgemeinverfügungen verpflichtend und maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die Steuerung der Patientenströme durch den Ärztlichen Leiter Führungsgruppe Katastrophenschutz (Ärztlicher Leiter FÜGK) sowie die Steuerung der Vorhaltepflichten an den Einrichtungen. Die Meldungen tragen damit zu einem vollständigen Bild der Belastungen der Einrichtungen in Bayern bei. Die partizipierenden Einrichtungen sollen mit der Sonderzahlung honoriert werden.</p>
6.	Was hat es mit der Uhrzeit der IVENA- Meldung auf sich?	<p>Die Meldung in IVENA hat nach den Allgemeinverfügungen täglich bis 9 Uhr zu erfolgen. Den Regierungen liegt eine Auswertung vor, für die als Zeitpunkt für die tägliche Meldung 10 Uhr zugrunde gelegt wurde. Über die generelle Auswertung zu diesem Zeitpunkt sollen zur Vereinfachung des Vollzugs auch infolge von IT-Schwierigkeiten und vergleichbaren Umständen geringfügig verspätete Meldungen bei</p>

		<p>Gewährung der Sonderzahlung berücksichtigt werden, um spätere Korrekturen möglichst zu vermeiden.</p> <p>Soweit erforderlich, kann die Regierung bei Prüfung des Antrags eine genauere Klärung der gemeldeten Daten vornehmen.</p>
7.	Wann wird ein COVID-19-Erkrankter für die Sonderzahlung berücksichtigt?	<p>COVID-19-Erkrankte werden für die Sonderzahlung berücksichtigt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insoweit eine gesicherte Diagnose vorlag (setzt nicht zwingend eine PCR-Diagnostik voraus)</li> <li>- sie sich in stationärer Krankenhausbehandlung befanden, und</li> <li>- im Meldesystem IVENA entsprechend Frage Nr. 5 gemeldet wurden.</li> </ul> <p>Die COVID-19-Erkrankten werden für die Dauer ihrer stationären Behandlung berücksichtigt (nicht nur der Dauer einer etwaigen positiven Testung), da damit für die betroffenen Einrichtungen organisatorische, personelle und apparative Mehrbelastungen verbunden sind.</p>
8.	Ich habe in IVENA fehlerhafte Zahlen bzw. auch COVID-19-Verdachtsfälle gemeldet. Kann ich die Meldungen bei Antragstellung berichtigen?	<p>Sie müssen mit Stellung des Antrags eine entsprechend berichtigte Aufstellung der stationären Behandlungen von COVID-19-Erkrankten beilegen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die täglichen Meldungen in IVENA die Obergrenze für die Gewährung der Sonderzahlung darstellen. Eine spätere Anhebung der Zahlen bleibt im Hinblick auf die Sonderzahlung nach Nr. 7 der Richtlinie unberücksichtigt.</p>
9.	Ich betreibe Einrichtungen an mehreren Standorten. Reicht ein Antrag?	<p>Nein. Die Gewährung der Sonderzahlung ist bei der für den jeweiligen Standort der oder des Begünstigten örtlich zuständigen Regierung zu stellen.</p>
10.	Für welchen Zeitraum wird die Sonderzahlung gewährt?	<p>Der Leistungszeitraum beginnt am 01.04.2020 und endet am 31.07.2020.</p>
11.	Wie oft und für welchen Zeitraum erfolgen die Auszahlungen?	<p>Die Regierungen gewähren die Sonderzahlung auf Antrag der Einrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Antrag für den gesamten Leistungszeitraum ist bis zum 31. August 2020 bei der für den jeweiligen Standort des Begünstigten örtlich zuständigen Regierung zu stellen (Ausschlussfrist).</li> <li>- Auf Antrag des Begünstigten spätestens bis zum 30. Juni 2020 kann die Leistung für die Monate April und Mai des Sonderzahlungszeitraums gesondert gewährt werden (Ausschlussfrist). Ohne einen dementsprechenden Antrag wird die</li> </ul>

		Sonderzahlung für diese Monate mit dem Antrag bis zum 31. August 2020 gewährt.
12.	Wie lange dauert es bis zur Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßem und vollständigem Antragseingang und Prüfung der eingereichten Unterlagen. Um die Auszahlungen nicht zu verzögern, bitten wir auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen zu achten.
13.	Mir ist nach Stellung des Antrags/nach Gewährung der Sonderzahlung ein Fehler bei den gemeldeten Zahlen aufgefallen. Was muss ich tun?	Sie müssen in diesem Fall unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Regierung aufnehmen und über den Fehler informieren. Die Regierung hat in diesem Fall die Erstattung des zu viel geleisteten Betrags zu verlangen.
14.	Was passiert, wenn die Einrichtung bereits Ausgleichzahlungen anderer Hilfsprogramme erhalten hat?	Die Sonderzahlung ist nicht auf andere Hilfeleistungen anzurechnen. Zweck der Sonderzahlung ist es, die Leistungen der mit der Behandlung von COVID-19-Erkrankten belasteten Einrichtungen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie auch für die Zukunft besonders zu würdigen und anzuerkennen.

Stand: 16.06.2020